

# VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

TransnetBW GmbH

Pariser Platz  
Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart

- nachfolgend "TNG" genannt -

und

[]

- nachfolgend [] genannt -

**im Zusammenhang mit der Überlassung eines Netzschemaplanes nach § 2 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV), beinhaltend alle Stromkreise, Schaltanlagen, Sammel-schienen und Umspannwerke der TransnetBW GmbH**

Der Interessent plant, in der Region \_\_\_\_\_ eine Erzeugungsanlage der Bauart \_\_\_\_\_ mit einer Nennleistung von \_\_\_\_\_ MVA zu errichten, und benötigt hierfür einen Netzschemaplan nach § 2 KraftNAV, beinhaltend alle Stromkreise, Schaltanlagen, Sammelschienen und Umspannwerke der TransnetBW GmbH.

Dies vorausgeschickt kommen die Parteien wie folgt überein:

1. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die Informationen, die TNG dem Vertragspartner im Rahmen des Projekts zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig von der Art des Mediums (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, mündliche Mitteilungen etc.). Auch alle aufgrund der Informationen von den Parteien oder ihren Beratern im Rahmen des Projekts erarbeiteten Analysen oder sonstigen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen und sind wie diese zu behandeln.

2. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die
  - a) öffentlich bekannt sind;
  - b) ohne Verschulden des Vertragspartners oder dessen Mitarbeitern während der Geltungsdauer dieser Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich bekannt werden;
  - c) nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Vertragspartner oder seinen Beratern zugänglich waren.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich aller vertraulichen Informationen strengste Vertraulichkeit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen
4. Soweit vertrauliche Informationen in schriftlichen Unterlagen oder in Datenbeständen auf elektronischen Datenträgern enthalten sind bzw. schriftlich niedergelegt werden, sind solche Unterlagen und Datenbestände sowie sämtliche Kopien hiervon bei Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit zu vernichten, soweit der Vertragspartner nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Vernichtung ist der überlassenden Partei auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.
5. Die Verwendung des Netzschemaplanes ist nur im Rahmen und zum Zwecke der o.g. Planung einer Erzeugungsanlage zulässig.
6. Der Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Mitarbeitern der nach § 15 Aktiengesetz mit ihm verbundenen Unternehmen, die im Rahmen ihrer Pflichten mit dem Projekt befasst sind, zugänglich zu machen. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
7. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit einer verpflichtenden Verfügung vom Vertragspartner Informationen und Auskünfte verlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens wird der Vertragspartner TNG unverzüglich benachrichtigen.
8. Im Falle eines Scheiterns des Projekts wird der Vertragspartner auf schriftliche Anforderung der TNG alle ihm vorliegenden vertraulichen Informationen und die aufgrund dieser Information gefertigten weiteren Unterlagen vernichten, soweit der Vertragspartner nicht aufgrund anwendbaren Rechts verpflichtet ist solche Informationen aufzubewahren.

9. Verstößt der Vertragspartner gegen seine Pflicht zur Vertraulichkeit, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 sofort fällig. Der TNG bleibt vorbehalten, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzsprüche zu erheben.
10. TNG übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen keinerlei Gewähr und haftet dafür auch in keiner Weise, weder auf vertraglicher noch vorvertraglicher Grundlage noch aufgrund der Inanspruchnahme von Vertrauen noch auf anderer Grundlage.
11. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Enthält der Vertrag eine Regelungslücke, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag durch eine angemessene Regelung zu ergänzen, die sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme oder Änderung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses.
13. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln. Sollte dies in einem Einzelfall nicht möglich sein, so ist als Gerichtsstand [Stuttgart] vereinbart. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
14. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zu dem späteren Zeitpunkt von 3 Jahren ab Vertragsschluss und 2 Jahren nach Beendigung des Projekts.

[], den .....

[]).....

Stuttgart, den .....

TransnetBW  
GmbH.....